



URTEIL

Az: 03 / 14

In der Sportrechtssache

wegen des Einspruchs des TuS Jöllenbeck gegen die Spielwertung
des Altligaspiels in der Ü32 Kreisliga A Staffel 1

- Spiel 150 (VfR Wellensiek - TuS Jöllenbeck) vom 15.02.2014

hat die Kreisspruchkammer Bielefeld in ihrer Sitzung vom 06.03.2014 in 33607 Bielefeld,
Bleichstr. 151a (Kreisgeschäftsstelle FLVW Kreis 5 Bielefeld)

an der als Beteiligte teilgenommen haben:

- der Verein TuS Jöllenbeck e.V., vertreten durch den Sportkameraden Andre Schley, und
- der Verein VfR Wellensiek e.V., vertreten durch den Sportkameraden Karim Ayed

in der Besetzung:

Michael Daalman	TuS Union 02	als Vorsitzender
Frank Pietsch	VfL Ummeln	als Beisitzer
Eckhard Lohmann	TuS Langenheide	als Beisitzer
Andreas Dieckmann	SV Gadderbaum	als Beisitzer

für Recht erkannt:

1. Der Einspruchs des TuS Jöllenbeck vom 18.02.2014 gegen die Spielwertung des Altligaspiels in der Ü32 Kreisliga A Staffel 1, Spiel 150, VfR Wellensiek - TuS Jöllenbeck vom 15.02.2014 wird zurückgewiesen
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der TuS Jöllenbeck.

Begründung:

I.

Der TuS Jöllenbeck e.V., dessen Ü32-Altherrenmannschaft in der Ü32 Kreisliga A Staffel 1 an der Altherren-Hallenmeisterschaft des Fußballkreises Bielefeld teilnimmt, hat durch Schreiben vom 18.02.2014 Einspruch gegen die Wertung des Altliga-Meisterschaftsspiels 150, VfR Wellensiek - TuS Jöllenbeck vom 15.02.2014 gemäß § 47 RuVO/WFLV eingelegt. Der Verein stützt den Einspruch darauf, daß in dem vorgenannten Spiel in der Mannschaft des VfR Wellensiek der Spieler Tim Sachwitz als nicht spielberechtigter Spieler eingesetzt worden sei. Dieser Spieler besitze eine offizielle WFLV-Spielberechtigung (sog. grüner Paß) für den Verein SC Bielefeld 04/26 (Paß Nr.: 0065-1702). Für den Verein VfR Wellensiek sei ihm ein Zweitspielrecht (sog. weißer Paß) durch den Freizeit- und Breitensport-Ausschuß für den Altherrenspielbetrieb erteilt worden.

Der einspruchsführende Verein vertritt die Auffassung, daß eine wirksame Spielberechtigung des Spieler Sachwitz für den VfR Wellensiek nicht bestehe. In den Satzungen und Ordnungen des WFLV/FLVW sei ein Zweitspielrecht für den Bereich des Seniorenfußballs sowie des Altherrenfußballs nicht normiert. Die Durchführungsbestimmungen des Freizeit- und Breitensport-Ausschusses des Kreises Bielefeld, die der Erteilung von Zweitspielberechtigungen zugrunde liegen würden, seien nicht rechtmäßig. Derartige Durchführungsbestimmungen dürften die Satzungen / Ordnungen des WFLV/FLVW lediglich ergänzen bzw. konkretisieren. Die Erteilung eines Zweitspielrechts sei daher unzulässig, zumal diese Regelung ausschließlich im Kreis Bielefeld angewandt werde und die Spieler mit dem „kreisinternen“ Zweitspielrecht auch nicht bei anderen Spielen außerhalb des Kreises Bielefeld spielberechtigt eingesetzt werden dürften.

Hinzu komme ferner, daß auch unter Anwendung der Durchführungsbestimmungen des Freizeit- und Breitensport-Ausschusses des Fußballkreises Bielefeld der Spieler Sachwitz für den VfR Wellensiek nicht spielberechtigt sei. Gemäß Ziffer 8 a) der Durchführungsbestimmungen dürften die Spieler innerhalb der Altliga lediglich für zwei Vereine in unterschiedlichen Altersklassen spielen, soweit sie bei ihrem Stammverein keine „altersgerechte“ Mannschaft (hier eine Ü32-Mannschaft) vorfinden würden. Der Spieler Sachwitz habe aber durchaus die Möglichkeit, bei seinem (Stamm-)Verein SC Bielefeld 04/26 in der Altliga (Ü32 Kreisliga A Staffel 2) „altersgerecht“ zu spielen. Der Spieler Sachwitz habe daher in dem Altligaspiel Nr. 150 ohne Spielberechtigung mitgewirkt.

II.

Der Einspruch ist form- und fristgerecht gemäß § 47 Abs. 1 RuVO eingelegt worden. Der Einspruch ist jedoch nicht begründet.

In § 47 Abs. 1 RuVO sind die Voraussetzungen für einen Einspruch gegen die Wertung eines Pflichtspiels geregelt. Bei dem hier streitigen Altliga-Hallenmeisterschaftsspiel handelt es sich jedoch bereits nicht um ein Pflichtspiel.

Die Spielordnung (SpO) des WFLV unterscheidet unter § 5 SpO zwischen Pflicht- und Freundschaftsspielen. Gemäß § 5 Abs. 1 SpO sind Pflichtspiele die Punktespiele und die DFB-Pokalspiele einschließlich der Wiederholungs- und Entscheidungsspiele. Freundschaftsspiele sind dagegen nach § 5 Abs. 5 SpO die Spiele, die von den Vereinen auf freiwilliger Grundlage vereinbart werden. Dazu gehören gemäß § 5 Abs. 5 S. 2 SpO die Turnierspiele und die Spiele im Bereich des Freizeitfußballs.

Punktespiele dienen nach § 5 Abs. 2 SpO der Ermittlung der leistungsstärksten und der leistungsschwächsten Mannschaften einer Gruppe durch Rundenspiele. Diese Voraussetzung liegt zwar auch bei den Spielen der Altherren-Hallenmeisterschaft vor. Punktespiele i.S.d. § 5 Abs. 2 SpO werden jedoch gemäß § 38 SpO als Rundenspiele, bei denen jeder gegen jeden in Hin- und Rückspielen bei wechselseitigem Platzvorteil anzutreten hat, innerhalb einer Klasse oder Spielgruppe ausgetragen. Nähere Einzelheiten sind zudem in den Abs. 2 bis 4 des § 38 SpO geregelt.

Um derartige Punktespiele i.S.d. § 38 SpO handelt es sich bei den Spielen der Altherren-Hallenmeisterschaft ersichtlich nicht. Dagegen spricht auch die auf § 38 SpO direkt folgende Regelung unter § 39 SpO. In den unter dieser Regelung aufgeführten Leistungsklassen, in denen Punktespiele ausgetragen werden, sind Altherrenspiele, Altligameisterschaften oder gar Hallenrunden nicht aufgeführt.

Dagegen ist der Hallenfußball gemäß der Überschrift des § 6 SpO und S. 2 des Abs. 1 dieser Regelung dem Freizeitfußball zugeordnet. Gemäß § 6 Abs. 1 S. 2 SpO können die Landesverbände den Spielbetrieb des Altherren- und Freizeitfußballs besonders regeln. Von dieser Ermächtigung hat der für den Fußballkreis Bielefeld zuständige Landesverband bisher hinsichtlich des Spielbetriebes des Altherrenfußballs keinen Gebrauch gemacht. Dementsprechend ist auch unter Ziffer 1 Nr. 3 der Durchführungsbestimmungen für alle

Kreisliga-Staffeln der Herren des FLVW-Kreises Bielefeld für die Saison 2013/2014 ausdrücklich klargestellt, daß alle Spiele der Altherren-Mannschaften Freundschaftsspiele sind.

Da es sich mithin bei dem hier maßgeblichen Altligaspiel Nr. 150 um ein Freundschaftsspiel und nicht um ein Pflichtspiel handelt, sind die Voraussetzungen für einen Einspruch gegen die Spielwertung gemäß § 47 RuVO nicht erfüllt, und zwar unabhängig von der Frage, ob in dem Spiel ein Spieler ohne Spielberechtigung mitgewirkt hat.

Die Umwertung eines Freundschaftsspieles durch ein Rechtsorgan sieht das Regelwerk des WFLV/FLVW nicht vor. Der Einspruch ist daher zurückzuweisen.

III.

Obwohl die Frage des Fehlens einer Spielberechtigung im vorliegenden Einzelfall aus den vorstehend dargelegten Gründen für die Entscheidung der Kammer nicht maßgeblich ist, wird die Gelegenheit genutzt, die Rechtsansicht der Kammer zu dieser Frage nachstehend wie folgt zu äußern:

Die Kammer teilt die Auffassung des TuS Jöllenbeck e.V., daß die Erteilung der Zweitspielberechtigungen durch den Freizeit- und Breitensport-Ausschuß des Fußballkreises Bielefeld in der Form „weißer Pässe“ im Bereich des Altherrenfußballspielbetriebes satzungswidrig ist.

Anders als im Bereich des Jugendfußballs sieht die für die Frage der Spielberechtigung im Bereich des Seniorenfußballs maßgebliche Spielordnung ein sog. Zweitspielrecht nicht vor. Unter § 8 Abs. 1 SpO ist ausdrücklich geregelt, daß zur Teilnahme an Spielen jeder Art nur die Vereinsmitglieder berechtigt sind, die im Besitz einer Spielerlaubnis für ihren Verein sind. Zu Spielen jeder Art i.S.d. Vorschrift zählen mithin nicht nur Pflichtspiele, sondern auch Freundschaftsspiele, also auch Altherrenspiele sowie Hallenfußballspiele oder sonstige Turnierspiele. Unter § 8 Abs. 2 S. 1 SpO ist zudem vorgeschrieben, daß ein Spieler grundsätzlich nur in Mannschaften des Vereins spielen darf, für den er die Spielerlaubnis erhalten hat. In § 11 Abs. 1 S. 1 SpO ist ferner hinsichtlich des Umfangs der Spielerlaubnis klargestellt, daß in Freundschafts- und Pokalspielen die Spieler für alle Mannschaften des Vereins, für den sie eine Spielerlaubnis besitzen, spielberechtigt sind. Auch an Turnierspielen (im Freien und in der Halle) dürfen nur Spieler teilnehmen, die für

Freundschaftsspiele ihres Vereins spielberechtigt und nicht gesperrt sind, §§ 65 Abs. 1, 67 SpO. Ferner ist in den FLVW-Bestimmungen für Hallenfußballspiele und -turniere ausdrücklich vorgeschrieben, daß (auch) bei Hallenfußballspielen nur Spieler eingesetzt werden dürfen, die im Besitz einer ordnungsgemäßen Spielerlaubnis des DFB bzw. eines seiner Mitgliedsverbände sind.

Für die Erteilung der Spielerlaubnis, die gemäß § 9 Abs. 1 SpO durch Vorlage des Spielerpasses nachgewiesen wird, ist gemäß § 10 Abs. 1 SpO ausschließlich die Paßstelle des WFLV zuständig. Selbst für die Erteilung eines sog. Gastspielrechtes gemäß § 8 Abs. 2 S. 3 der SpO ist gemäß S. 4 der vorgenannten Vorschrift eine Beantragung beim zuständigen Landesverband erforderlich.

Diese Ausschließlichkeitsregelung hinsichtlich der Erteilung von Spielerlaubnissen und somit der Ausstellung von Spielerpässen schließt mangels anderweitiger Ermächtigung nach Auffassung der Kammer die Erteilung von Zweispielerberechtigungen in Form der sog. weißen Pässe für den Spielbetrieb der Altliga im Fußballkreis Bielefeld durch dessen Freizeit- und Breitensport-Ausschuß aus. Dementsprechend dürfen im Bereich des Spielbetriebs der Altliga des Fußballkreises Bielefeld sowohl im Freien als auch in der Halle ausschließlich von den teilnehmenden Vereinen Spieler eingesetzt werden, die im Besitz einer gültigen, von der Paßstelle des WFLV erteilten Spielerlaubnis (sog. grüner Paß) sind. Die Kammer empfiehlt daher dem Fußballkreis Bielefeld und dem derzeit für die Durchführung von Altligaspielen zuständigen Freizeit- und Breitensportausschuß, die entsprechenden Durchführungsbestimmungen zu ändern, von der Ausstellung von Zweispielerberechtigungen Abstand zu nehmen und zukünftig die Teilnahme von Spielern an Altherrenspielen ausschließlich davon abhängig zu machen, daß diese Spieler jeweils im Besitz einer gültigen Spielerlaubnis für ihren Verein sind, die durch die Paßstelle des WFLV erteilt worden ist. Unabhängig davon mag sich der Fußballkreis Bielefeld dafür einsetzen, daß der Landesverband ggf. durch die Einführung von Sonderregelungen den Spielbetrieb des Altherren- und Freizeitfußballs entsprechend der Ermächtigung unter § 6 Abs. 1 S. 2 SpO besonders regelt.

IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 56 Abs. 2 RuVO.

Michael Daalman
(KSK-Vorsitzender)